

Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen

Bereich: Bauamt
Verfasser: Rudolf Schmidt
Aktenzeichen: 621.00

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
18.05.2021	Technischer und Umweltausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich

Sitzungsvorlage 2021/115

Klimaschutz in Bauleitplanverfahren

- a) Stand der Umsetzung in der Gemeinde Hilzingen**
- b) Input-Vortrag der Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH zur Photovoltaik-Pflicht in der Bauleitplanung**

Sachverhalt

a) Stand der Umsetzung in der Gemeinde Hilzingen

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Hierzu gehört explizit, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dies muss ebenso auch in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen. Hierzu werden regelmäßig in allen Bauleitplanverfahren der Gemeinde Hilzingen Aussagen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in betroffene Schutzgüter entwickelt (Bilanzierung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbeitrag bzw. Umweltbericht) und in den Bebauungsplanfestsetzungen konkret verankert. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden so durch planerische Konzepte unterlassen bzw. minimiert. Dabei ist die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den beauftragten Planungsbüros stets bemüht, im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes einen Kompromiss zwischen einer möglichst hohen wirtschaftlichen Ausnutzung der Flächen und einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der sonstigen naturschutzfachlichen Belange, wie hier dem Klimaschutz, herbeizuführen.

Der Schwerpunkt auf ökologischem Bauen ergibt sich dabei zunächst aus den bereits vorhandenen (Supra-)nationalen Gesetzen und Vorschriften (z.B. Energieeinsparungs- und Wärmegesetze) die in erster Linie von den Bauherren in eigener Verantwortung zu berücksichtigen/umzusetzen sind. Anlagen zur Energiegewinnung und Energieeinsparung sind auf den Dachflächen seitens der Gemeinde ausdrücklich zulässig und erwünscht (sh. Örtliche Bauvorschriften). Die Möglichkeit, Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen zu nutzen, bleibt den Bauherren jedoch seitens der Gemeinde freigestellt, ebenso in der Regel die Wahl der Firstrichtung/Ausrichtung der Gebäude. Die Gemeinde honoriert und fördert allerdings derlei Vorhaben, indem jüngere Bebauungspläne Festsetzungen enthalten, wonach z.B. eine Überschreitung von festgesetzten Firsthöhen bei Flachdachgebäude durch aufgeständerte Anlagen zur Energiegewinnung zulässig ist

oder dass die Neigung sämtlicher Dacharten recht großzügig gewählt werden darf. Auch für die Errichtung von Ladesäulen für E-Autos, Automaten für Car-Sharing, wahlweise Stellplätze für stationsunabhängige Free-floating-Angebote oder Fahrradständer für E-Bikes oder ähnliches wurde beispielsweise im Bebauungsplangebiet „Schwärzengarten II“ eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen auf der die notwendigen baulichen Anlagen (ggfs. solarbetrieben) und Stellplätze zulässig sind.

Grundsätzlich gilt, dass Maßnahmen zur CO₂-Minderung/Solar-Förderung, die rechtlich nicht im Bebauungsplan verankert werden können, allenfalls auf Basis privater bzw. städtebaulicher Verträge mit den Bauträgern, Bauherrn und Eigentümern geregelt werden können. Dazu könnten z.B. Forderungen nach Bauausführung in Passivhausstandard, weitergehende Nutzung der Solarenergie und Ausführung von Kompensationsmaßnahmen für die unvermeidbaren CO₂-Emissionen gehören.

Unabhängig von den kommunalen Möglichkeiten plant die neue grün-schwarze Landesregierung etliche Maßnahmen, um dem energie- und ressourceneffizienten, nachhaltigen Bauen zum Durchbruch zu verhelfen. Im neuen Koalitionsvertrag ist beispielsweise von einer verstärkten Nutzung der Dachflächen zur PV-Stromerzeugung die Rede. Die Pflicht für Photovoltaik-Anlagen soll auf neue Wohngebäude ausgedehnt und in einem zweiten Schritt bei Dachsanierungen von Bestandsgebäuden vorgesehen werden (Entwurf Koalitionsvertrag BW, S. 139).

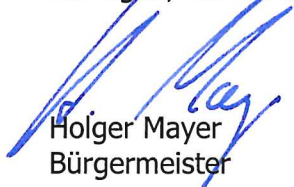
b) Input-Vortrag der Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH

Die Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH berät u.a. Städte und Kommunen im Bereich Energieeffizienz und Einsatz von Erneuerbaren Energien, unterstützt diese bei der Erschließung von Einsparpotenzialen und hilft so dabei, den kommunalem Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. In der heutigen Sitzung wird ein Vertreter der Energieagentur einen Input-Vortrag zur Photovoltaik-Pflicht in der Bauleitplanung halten.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Hilzingen, 10.05.2021


Holger Mayer
Bürgermeister